



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

TEL +49 (0)30 18 57-5168

FAX +49 (0)30 18 57-85168

BEARBEITET VON Theuring

E-MAIL Jill.theuring@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 23.09.2022

GZ 111-18501/111(2022)
(Bitte stets angeben)

ausschließlich als E-Mail

[REDACTED]

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 23.08.2022**

hier: Zwischennachricht

BEZUG Ihr Antrag vom 23.08.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 23.08.2022, in dessen Rahmen Sie „alle Schriftwechsel und Mails sowie Dokumente betreffend der Einrichtung einer sog. „DATI“ (Deutsche Agentur für Transfer und Innovation)“ begehren.

Aus dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ergibt sich der Auftrag, die DATI zu gründen, um Soziale und technologische Innovationen insbesondere an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und kleinen und mittleren Universitäten in Zusammenarbeit u. a. mit Start-ups, KMU sowie sozialen und öffentlichen Organisationen zu fördern. Ziel ist die Stärkung von anwendungsorientierter Forschung und Transfer zur Schaffung und Stärkung regionaler sowie überregionaler Innovationsökosysteme.

Seit Januar 2022 erfolgt die Konzeptionierung von DATI im BMBF, für die verschiedenen Arbeitsschritte vorgesehen sind: Am 11.04.22 wurde ein Eckpunktepapier zum Grobkonzept DATI veröffentlicht, das bewusst viele Gestaltungsspielräume enthält, die unter Einbindung relevanter Stakeholder ausgelotet werden sollen. Das BMBF hat dazu am 20./21.7.2022 vier Stakeholder-Dialoge durchgeführt, deren Ergebnisse in die Konzepterstellung einfließen.

Ihr Antrag richtet sich auf alle Schriftwechsel und Mails sowie Dokumente betreffend die Einrichtung einer DATI. Von diesem Antragsgegenstand sind die folgend aufgelisteten Prozesse aller Voraussicht nach umfasst:

- I. **Konzeption der Agentur** (umfasst Planungen seit Dezember 2021)
- II. **Prozess mit den Ressorts** (umfasst insbesondere die Abstimmung mit dem BMWK und dem BMF in Q1 und Q2/2022)
- III. **Prozess mit den für DATI relevanten Akteuren** (umfasst insb. die Stakeholder-Dialoge am 20./21.07.22)

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

SEITE 2 Aufgrund der großen Menge der betroffenen Dokumente und Schriftwechsel bitte ich um Verständnis, dass eine Informationsgewährung innerhalb der § 7 Abs. 5 S. 2 IFG vorgesehenen Frist nicht realisiert werden kann.

Nach erster kursorischer Durchsicht ist zudem festzustellen, dass die von Ihnen begehrten Unterlagen in erheblicher Anzahl personenbezogene Daten Dritter enthalten. Grundsätzlich sind bei Vorliegen von personenbezogenen Daten Dritter – sofern es sich nicht um Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern i.S.v. § 5 Abs. 4 IFG handelt – gemäß § 8 IFG Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die begehrten Informationen neben personenbezogenen Daten (§ 5 IFG) auch geistiges Eigentum (§ 6 Satz 1 IFG) sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter (§ 6 Satz 2 IFG) enthalten. Das IFG sieht auch in solchen Fällen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor. Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang selbst darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (§ 8 IFG).

Sollten Sie mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten einverstanden sein (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 IFG), wären die Drittbeteiligungsverfahren – jedenfalls hinsichtlich der personenbezogenen Daten – nicht erforderlich.

Hingegen ist in Hinblick auf die Bestimmung möglicher Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie von Informationen, die den Schutz geistigen Eigentums betreffen, die Einschätzung der hiervon betroffenen Dritten zwingend erforderlich. Die Bestimmung ist insofern Voraussetzung für eine anschließende Unkenntlichmachung durch das BMBF.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie – wie erbeten – über zu erwartende Kosten unterrichten. Für die Zusammenstellung der beantragten Unterlagen (Sichtung, Sortierung und Prüfung der Unterlagen Durchführung von Drittbeteiligungsverfahrens sowie die anschließende Aussonderung entsprechender Daten, Aufbereitung für die Bereitstellung sowie die Anforderung und Bereitstellung von Dokumenten, die beim Projektträger geführt werden) wird derzeit ein erhöhter Verwaltungsaufwand von ca. 480 Arbeitsstunden im höheren Dienst, 80 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst und 160 Arbeitsstunden im mittleren Dienst angenommen. Vor diesem Hintergrund dürfte der von der Informationsgebührenverordnung (IFG GebV) vorgesehene Gebührenrahmen Anlage A, Nummer 2.2 in Höhe von 500 Euro betroffen sein. Die tatsächliche Gebührenhöhe richtet sich unter anderem nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand; die Gebühr kann aber nicht höher als 500 Euro ausfallen.

Zwar bedürfen Anträge nach dem IFG grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag, wie das hier gemäß den obigen Ausführungen der Fall ist, Belange Dritter im Sinne der § 5 Absatz 1 und 2 (Schutz personenbezogener Daten) oder § 6 IFG (geistiges Eigentum, Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) berührt.

Durch eine inhaltliche Konkretisierung (z.B. auf die Korrespondenz zu einem thematischen Abschnitt) und/oder zeitliche Eingrenzung Ihres Antrags wird Ihnen ggf. die Möglichkeit eröffnet, unter Umständen zu einer geringeren Gebührenhöhe für die Antragsbearbeitung beizutragen. Zudem könnten Sie ggf. früher über den Informationszugang verfügen.

Bitte teilen Sie mir bis zum 14.10.2022 mit, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, konkretisieren oder zurücknehmen möchten. Sollten Sie an Ihren Antrag festhalten wollen, so bitte ich zudem

SEITE 3 um die Übersendung einer Antragsbegründung. Ich werde zunächst Ihre Rückmeldung abwarten, ehe ich weitere, notwendige Verfahrensschritte einleite und bitte daher bereits jetzt um Nachsicht und Ihr Verständnis, dass sich der Informationszugang verzögern kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jill Theuring